

99099002067006, 99099002067006

Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes

Beantragung

Heruntergeladen am 07.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/210958315/L100039>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99099002067006, 99099002067006
Leistungsbezeichnung I	Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes Beantragung
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Minderjähriger, Jugendlicher, Deutschland, Minderjährige, Einbürgerung, Kind
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Staatsangehörigkeit (099)
Verrichtungskennung	Verleihung (067)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	Voraussetzungen für die Einbürgerung von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaats
Lagen Portalverbund	Einwanderung (1080100), Einbürgerung (1080300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.05.2019
Fachlich freigegeben durch	MFFJIV
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_12a.html https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_12a.html https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_10.html https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_12.html https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_12a.html https://www.gesetze-im-internet.de/stag/_12a.html
Teaser	
Volltext	Ihr minderjähriges Kind kann zusammen mit Ihnen als Elternteil eingebürgert werden, wenn Sie die Voraussetzungen für eine eigenständige Einbürgerung erfüllen und Ihre Einbürgerung beantragen. Über die Miteinbürgerung Ihres Kindes entscheidet die Einbürgerungsbehörde nach Ermessen. Die Einbürgerung wird mit der Aushändigung der Einbürgerungsurkunde wirksam.
Erforderliche Unterlagen	Von miteinzubürgernden Kindern wird immer benötigt: • gültiges Ausweisdokument (Reisepass, Reiseausweis oder Passersatz des Kindes oder dessen Elternteils, in dem das Kind eingetragen ist) • Geburtsurkunde des Kindes oder Registerauszug über den Geburtseintrag Welche Unterlagen darüber hinaus erforderlich sind, hängt vom jeweiligen Einzelfall ab. Eine frühzeitige

Modul

Sachverhalt

Beratung der Einbürgerungsbehörde ist ratsam. Diese kann Ihnen genau auflisten, welche Unterlagen für die Miteinbürgerung Ihres Kindes notwendig sind.

Voraussetzungen

- Der einzubürgernde Elternteil ist für das Kind sorgeberechtigt und lebt mit ihm in familiärer Lebensgemeinschaft.
 - Das Kind lebt seit mindestens drei Jahren rechtmäßig und dauerhaft in Deutschland. Ist das Kind im Zeitpunkt der Einbürgerung jünger als sechs Jahre alt, genügt es, wenn es unmittelbar vor der Einbürgerung sein halbes Leben im Inland verbracht hat.
 - Das Kind verfügt über deutsche Sprachkenntnisse, die altersgemäß entwickelt sind.
 - Es liegen keine Ausschlussgründe für die Einbürgerung vor. Ein Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung und eine Loyalitätserklärung werden von minderjährigen Kindern, die im Zeitpunkt der Einbürgerung oder Miteinbürgerung das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht gefordert.

****Voraussetzungen für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben****

Wenn Ihr Kind das 16. Lebensjahr vollendet hat, muss es alle Voraussetzungen für eine eigenständige Einbürgerung erfüllen. Dazu gehören zum Beispiel: Ausreichende deutsche Sprachkenntnisse, das Bekenntnis zur freiheitlich demokratischen Grundordnung, keine Verurteilung wegen einer Straftat.

Kosten

- 51 Euro für ein minderjähriges Kind, das miteingebürgert wird und keine eigenen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuergesetzes hat.

Wird der Antrag zurückgenommen oder abgelehnt, reduziert sich die Gebühr.

Modul

Sachverhalt

Zusätzliche Kosten können im Einzelfall durch die Beschaffung von Personenstandsurkunden Identitätsnachweisen oder durch die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit anfallen.

Verfahrensablauf

Wenn Ihr Kind jünger als 16 Jahre alt ist, können Sie seine Daten in Ihren Antragsvordruck mit eintragen. Es kann aber auch ein eigener Antrag für das Kind nachgereicht werden. Es genügt, wenn der Antrag auf Miteinbürgerung rechtzeitig vor Ihrer Einbürgerung gestellt wird. Das Einverständnis des anderen Elternteils ist notwendig; es sei denn, Sie besitzen das alleinige Sorgerecht. Wenn Ihr Kind bereits 16 oder 17 Jahre alt ist, muss es selbst einen Antrag auf Miteinbürgerung stellen.

Bearbeitungsdauer

Frist

Der Antrag auf Miteinbürgerung sollte möglichst gleichzeitig mit dem Antrag auf Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils gestellt werden. Die Miteinbürgerung muss jedoch unbedingt rechtzeitig vor der Einbürgerung der Eltern oder eines Elternteils beantragt werden.

weiterführende Informationen

Hinweise

Rechtsbehelf

Kurztext

Minderjährige Kinder können zusammen mit ihren Eltern oder einem Elternteil eingebürgert werden.

Ansprechpunkt

Zuständige Behörden für die Einbürgerungen sind die Kreisverwaltungen und Stadtverwaltungen der kreisfreien Städte. Diese Behörden beraten gebührenfrei und unverbindlich über die Einbürgerung. Die Beratungsmöglichkeit besteht unabhängig von einer Antragstellung.

In Landkreisen kann der Einbürgerungsantrag auch bei den Gemeindeverwaltungen der verbandsfreien Gemeinden, den Verbandsgemeindeverwaltungen und den Stadtverwaltungen der großen kreisangehörigen

Modul	Sachverhalt
	Städte abgegeben werden.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Miteinbürgerung eines minderjährigen Kindes Beantragung, Co-naturalisation of a minor child Application